

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiebelsheim;

Erteilung der Genehmigung

Die Firma Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiebelsheim gestellt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von 3,3 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Wiebelsheim	13	4/8	403 093 – 5 547 206
Wiebelsheim	13	4/8	402 930 – 5 546 831

Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II Soweit in dieser Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen wurden, werden Regelungen des Vorbescheides vom 18. September 2016 uneingeschränkt Bestandteil dieser Genehmigung.
- III Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.
- V Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.21 zur Einsicht aus. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Immissionsschutzbehörde